

Weinbaufax Franken

LWG Rebschutzdienst
Weinbauring Franken e.V.

Herausgegeben am

Freitag, 7. Februar 2025

Landkreise Kitzingen und Miltenberg

Empfehlung zur Überprüfung der Kartierung durch die Wasserwirtschaftsämter

Seit 1. August 2019 ist die gesetzliche Regelung zur Anlage eines Gewässerrandstreifens (**Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. BayNatSchG**) entlang natürlicher Bereiche fließender oder stehender Gewässer in Kraft. Hieraus ergibt sich für Flurstücke in nichtstaatlichem Besitz/ Privatbesitz ein Verbot, in einer Breite von mindestens 5 Metern von der Uferlinie (= Gewässerrandstreifen), diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen.

Die Kartierung der Gewässer 1. & 2. Ordnung ist bereits abgeschlossen. Die Kartierung der Gewässer 3. Ordnung erfolgt seit 2023. Für Franken nimmt das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA AB) die Kartierung der Gewässer vor und überprüft diese nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. BayNatSchG auf die Gewässerrandstreifenpflicht.

Außerdem erfolgt eine Mitprüfung nach **§38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG), also die verpflichtende Erhaltung oder Herstellung einer 5 Meter breiten, ganzjährig begrüntem Pflanzendecke (mit Rodung der Rebstöcke) ab Feldstücken mit durchschnittlich 5 % Neigung (in 20 m Streifen ab Gewässergrenze)**. Hiervon ausgenommen sind Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (gilt sowohl für BayNatSchG als auch für WHG, mit der Ausnahme für staatliche Flächen nach BayNatSchG). Als Datengrundlage wurde bzw. wird aktuell die Gewässerrandstreifen – Kulisse kartiert.

Für den **Landkreis Kitzingen** kann die vorläufige Kartierung unter folgendem Link eingesehen werden: [LINK](#)

Noch bis zum 23.02.2025 können Hinweise und Anregungen zur Gewässerrandstreifenkulisse an das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg unter poststelle@wwa-ab.bayern.de oder postalisch an Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliestr. 1, 63739 Aschaffenburg gerichtet werden.

Den Flächeneigentümern bzw. Bewirtschaftern im Landkreis Kitzingen legen wir nahe, die vorläufige Gewässerrandstreifen-Kulisse auf die richtige Einschätzung der Gewässer 3. Ordnung zu überprüfen und ggf. Hinweise und Anregungen an das WWA zu richten.

Auch für den **Landkreis Miltenberg** sind die Eintragungen vorläufig und hier zu finden: [LINK](#)

Für Flächeneigentümer bzw. Bewirtschafter ist die Überprüfung der Gewässereinstufung und die Einreichung möglicher Hinweise bzw. Anregungen an das WWA AB ratsam.

Hinweis: Bei stichprobenartiger Überprüfung ist uns aufgefallen, dass Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (Einzugsbereich unter 50 Hektar) trotzdem nach §38 WHG mit eingezeichnet sind.